

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Entschluss einen Auszubildenden\* einzustellen, tragen Sie wesentlich zur Nachwuchssicherung im Handwerk bei. Dafür danken wir Ihnen.

**Als Willkommensgruß erhält Ihr Lehrling von uns etwas ganz Besonderes:** unseren **Schutzschirm für Nachwuchskräfte!** Hierbei handelt es sich um eine kostenfreie Gruppenunfallversicherung, die Unfälle im betrieblichen und privaten Bereich umfasst. Damit Ihr Lehrling diese Versicherung erhält, muss er der Aufnahme zustimmen: Dafür einfach die beigefügte Aufnahmeerklärung ausfüllen, ankreuzen und unterschreiben und gemeinsam mit dem Ausbildungsvertrag einreichen.

Damit der Vertrag umgehend bearbeitet werden kann und Verzögerungen durch Rückfragen vermieden werden, **beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise:**

- Melden Sie den Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule an. Das Anmeldeformular wird nach dem Ausbildungsvertrag automatisch mit den verfügbaren Daten ausgedruckt. Bitte ergänzen Sie die fehlenden Daten handschriftlich.
- Vertragsänderungen (z. B. Anschriften, Beendigung) sind der Handwerkskammer Koblenz unverzüglich per Mail mitzuteilen. Im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses ist eine Kopie des Vorganges an [lehrlingsrolle@hwk-koblenz.de](mailto:lehrlingsrolle@hwk-koblenz.de) zu übermitteln.
- Aktuelle Ausbildungsordnung bitte dem Auszubildenden aushändigen. Sie finden diese unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de).
- Urlaubsanspruch und Urlaubsdauer richten sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Sofern keine günstigeren Urlaubsregelungen zur Anwendung kommen gelten die obigen Bestimmungen. Zu Ihrer Unterstützung stehen Ihnen unsere Urlaubstabellen zur Verfügung. Sie finden dazu einen Link unter [www.hwk-koblenz.de/lehrvertrag](http://www.hwk-koblenz.de/lehrvertrag).
- Informationen zu den einzelnen Ausbildungsberufen mit Vergütungen sowie Ausfüllhinweise finden Sie ebenfalls unter [www.hwk-koblenz.de/lehrvertrag](http://www.hwk-koblenz.de/lehrvertrag).
- Reichen Sie bitte den gesamten von allen Vertragspartnern unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag (4-fach), die „Weiteren Vertragsbestimmungen – WVB“ (3-fach) sowie den Antrag auf Eintragung in die Lehrlingsrolle und die erforderlichen Anlagen vor Ausbildungsbeginn bei der Handwerkskammer Koblenz ein. Bei minderjährigen Auszubildenden unterschreiben auch die gesetzlichen Vertreter.  
Folgende Unterlagen sind dem Ausbildungsvertrag und dem Antrag auf Eintragung beizufügen:
  - Die Erstuntersuchung gem. § 32 JArbSchG für Jugendliche unter 18 Jahren.
  - Ausländische Ausbildungsstellenbewerber aus Nicht EU-Staaten müssen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sein. Diese ist ebenfalls in Kopie beizufügen. Nähere Auskünfte diesbezüglich erteilt die zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung bzw. die Agentur für Arbeit.
  - Vollständige Ausbilderunterlagen, sofern diese noch nicht vorliegen.
  - Anrechnungsnachweise auf die Lehrzeit (z. B. Zeugnisse) oder bei teilweise absolvierter Ausbildung: der damalige Ausbildungsvertrag sowie die Kündigung bzw. der Aufhebungsvertrag.
- Händigen Sie dem Auszubildenden bzw. den Erziehungsberechtigten nach der Eintragung dessen Vertragsexemplar unverzüglich aus.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Handwerkskammer Koblenz

\* Aus Lesbarkeitsgründen wird hier und auf den folgenden Seiten nur die männliche Form verwendet.

**Haben Sie noch weitere Fragen zur Ausbildung? Wir helfen Ihnen gerne weiter!**

Ausbildungsberatung: Tel.: 0261 398-333, -332 oder

Lehrlingsrolle: Tel.: 0261 398-364, -365; Fax: 0261 398-985

E-Mail: [lehrlingsrolle@hwk-koblenz.de](mailto:lehrlingsrolle@hwk-koblenz.de)



# Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

## Ausbilder

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname Name des Ausbilders	Geburtsname	geb. am	Geschlecht
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausbildungsberechtigung	Vollzeit	Teilzeit	

**Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung beifügen.**

## Betrieb

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Jahr	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Erstausbilder	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	Gesamtzahl der Beschäftigten einschl. Inhaber, ohne Auszubildende	davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschl. Meister)	Zahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Auszubildenden in diesem Ausbildungsberuf					

## Auszubildender

<b>Vorbildung:</b>		
<b>Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss</b>	<b>Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung</b> (mindestens 6 Monate) (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)	<b>Bisherige Ausbildung</b>
<input type="checkbox"/> kein Abschluss	<input type="checkbox"/> keine Teilnahme	<input type="checkbox"/> keine Ausbildung
<input type="checkbox"/> Förderschule	<input type="checkbox"/> betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Monate z. B. EQ, Qualifizierungsbausteine)	<input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> Berufsreifeabschluss / Hauptschulabschluss	<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)	<input type="checkbox"/> abgebrochene Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> qualifizierter Sekundarabschluss I	<input type="checkbox"/> schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) <b>(Zeugnis beifügen)</b>	<input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form
<input type="checkbox"/> Fachhochschul-/Hochschulreife	<input type="checkbox"/> schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ/BF1) <b>(Zeugnis beifügen)</b>	<input type="checkbox"/> abgebrochene Berufsausbildung in schulischer Form
<input type="checkbox"/> im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist	<input type="checkbox"/> Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	<input type="checkbox"/> vorheriges Studium mit Erfolg
	<input type="checkbox"/> sonstige berufliche Schule, z. B. Fachoberschule	<input type="checkbox"/> vorheriges Studium ohne Erfolg

Der Auszubildende besucht künftig die **Berufsschule** in:

## Öffentliche Förderung des Auszubildenden (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)

**keine**, da überwiegend betriebliche Finanzierung

**ja**, und zwar durch:

- Sonderprogramme des Bundes/ Landes/ Kommunen
- außerbetriebliche Berufsausbildung nach §74 (1) 2 SGB III, §76 SGB III und §78 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
- außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach §73, 1 und 2 SGB III, §115, 2 SGB III, §116, 2 und 4 SGB III und §117 SGB III

## Erklärung des Auszubildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Auszubildenden (Auszubildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die Vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders bzw. Ausbildungsbeauftragten liegen keine

Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.



Datum/Unterschrift des Ausbildungsbetriebes (Auszubildender)

## Dem Auszubildenden wurden die Ausbildungsordnung und der betriebliche Ausbildungsplan ausgehändigt.

### Bitte zutreffendes ankreuzen

- Der betriebliche Ausbildungsplan
- entspricht vollständig dem Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung.
- enthält eine individuelle sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung auf der Basis der Ausbildungsordnung (bitte beifügen).



Ort / Datum / Unterschrift des Ausbildungsbetriebes (Auszubildender)

## Einwilligungserklärung des Auszubildenden (BITTE ANKREUZEN):

- Ich bin damit einverstanden**, dass meine Tel./Fax-Nr. und E-Mail-Adresse wie vorstehend angegeben zur Führung der Lehrlingsrolle durch die HwK erhoben, gespeichert, aktualisiert und von der HwK zur zeitgemäßen Kommunikation genutzt werden. **Ich möchte** berufsbezogene Informationen sowie Hinweise zu Fort-/Weiterbildungs- und sonstigen Veranstaltungen zur Förderung des Handwerks erhalten. **Daher bin ich damit einverstanden**, dass Vor-/Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Lehrzeit, Berufsbildende Schule, Tel./Fax-Nr., E-Mail-Adresse, Daten bestandener Prüfungen wie vorstehend angegeben durch die HwK erhoben, gespeichert, aktualisiert und von der HwK zur passenden Angebotsauswahl und Kontaktaufnahme genutzt werden. **Daher bin ich ferner damit einverstanden**, dass Vor-/Nachname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Ausbildungsberuf, Lehrzeit, Daten bestandener Prüfungen an Kreishandwerkerschaften, Innungen und Landesfachverbände übermittelt werden, um auch von diesen über ihr berufsbezogenes Angebot informiert zu werden.

**Mir ist klar, dass alle vorstehenden Einwilligungen freiwillig sind und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die HwK (Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz; lehrlingsrolle@hwk-koblenz.de; Tel.: 0261/398-0) widerrufen werden können** und meine Daten dann von der HwK nicht mehr wie in der Einwilligungserklärung dargestellt verarbeitet werden. Sollte ich keine Angaben gemacht haben, gelten die Einwilligungen als nicht erteilt.



Ort / Datum / Unterschrift des Auszubildenden / bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des Erziehungsberechtigten



# Berufsausbildungsvertrag (gemäß HwO / BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\*\*

und dem **Auszubildenden\*\***

Vertragsnr.:  -  -

Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV  Betriebsnr. (Handwerkskammer)  Geburtsdatum  Staatsangehörigkeit  Geschlecht

Firma / Name  Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.  Straße, Haus-Nr.

PLZ  Ort  PLZ  Ort

Telefon / Fax  Telefon / E-Mail

E-Mail  Ärztliche Erstuntersuchung  ja  nein  muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG)  nicht beigefügt, da volljährig

Ausbilder Name, Vorname  **Gesetzlicher Vertreter #1**  **Gesetzlicher Vertreter #2**

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebsitz abweichend:  Art Gesetzlicher Vertreter  Art Gesetzlicher Vertreter

Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr.  Ausbildungsstätte Telefon  Name, Vorname  Name, Vorname

Ausbildungsstätte PLZ  Ausbildungsstätte Ort  Straße, Haus-Nr.  Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort  PLZ, Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt

ggf. Wahlpflichtbaustein

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. **Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt:**  schriftlich  elektronisch

**A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung**

3 1/2 Jahre = 42 Monate  3 Jahre = 36 Monate  2 Jahre = 24 Monate =  Monate

Ausbildungsform:  Reguläre Ausbildung  Durch die Teilzeit verlängert sich der Vertrag um  Monate

Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Vorherige Ausbildung  als/bei Firma / Ort  vom  bis  -  Monate

Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.)  -  Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss)  -  Monate  
(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn)  bis (Ende)  =  Monate

**B Die Probezeit beträgt**  1 Monat  2 Monate  3 Monate  4 Monate

**C Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt**  Std.  Min., die regelmäßige wöchentl. Ausbildungszeit beträgt  Std.  Min.

**D Der Auszubildende zahlt dem Ausbildungsbetrieb eine angemessene Vergütung (§ 6). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:**

€  Im 1. Ausbildungsjahr €  Im 2. Ausbildungsjahr €  Im 3. Ausbildungsjahr €  Im 4. Ausbildungsjahr

Für das Gewerk des/der Ausbildungsbetrieb besteht folgender Tarifvertrag:

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen.  
Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunde besonders vergütet oder in Freizeit ausgeglichen.

**E Die Urlaubsdauer** richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

Kalenderjahr

Arbeitstage

**F Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 12); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung

1) Zutreffendes bitte ankreuzen \*) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. \*\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.  
Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum  Unterschrift gesetzl. Vertreter 1

Unterschrift Betrieb (Inhaber)  Unterschrift Ausbilder  Unterschrift Auszubildender  Unterschrift gesetzl. Vertreter 2

Blatt 2: Für den Betrieb

Können wir Ihnen helfen? Anruf genügt: Lehrsingsrolle Tel.: 0261/398-361, -362, -365 Fax: 0261/398-985, E-Mail: lehringsrolle@hwk-koblenz.de, Ausbildungsberatung Tel.: 0261/398-333, -332



## Weitere Vertragsbestimmungen (WVB)

### § 1 Ausbildungsdauer

- Dauer der Vollzeit<sup>1</sup> bzw. Teilzeitausbildung<sup>2</sup> (s. A\*)**
- Probezeit (s. B\*)**: Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**: Bestehen Auszubildende vor Ablauf der unter (s. A\*) vereinbarten Ausbildungsdauer die Gesellen-/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**: Bestehen Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### § 2 Ermächtigung zur Prüfungsanmeldung

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden.

### § 3 Pflichten des Auszubildenden<sup>1</sup>

- Der Auszubildende verpflichtet sich
- Ausbildungsziel**: dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
  - Ausbilder**: selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben.
  - Ausbildungsordnung**: dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen (Ausbildungsordnungen können unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de) heruntergeladen werden).
  - Ausbildungsmittel**: dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen (inkl. des ersten Teils bei einer gestreckten Prüfung) auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
  - Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung), Prüfungen**: den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben und durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung vorangeht.
  - Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**: schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.
  - Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**: dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
  - Sorgepflicht**: dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
  - Ärztliche Untersuchungen**: sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß §§ 32,33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass er **a)** vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und **b)** vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.
  - Eintragungsantrag**: unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Befügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.
  - Anmeldung zu Prüfungen**: Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen oder zum 1. und 2. Teil einer gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum 1. Teil einer gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des JArbSchG beizufügen.

### § 4 Pflichten des Auszubildenden<sup>2</sup>

- Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,
- Lernpflicht**: die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
  - Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**: am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 und 11 WVB freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.
  - Weisungsgebundenheit**: den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
  - Betriebliche Ordnung**: die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
  - Sorgfaltspflicht**: Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu dem ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
  - Betriebsgeheimnisse**: über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
  - Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**: die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
  - Benachrichtigung**: bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende, sofern er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung auszuhändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung auszuhändigen zu lassen.
  - Ärztliche Untersuchung**: soweit auf ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich gem. den §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich **a)** vor Beginn der Ausbildung untersuchen und **b)** vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
  - Nebentätigkeiten**: keine Nebentätigkeit ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden auszuüben.

### § 5 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in der im Lehrvertrag genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

### § 6 Vergütung und sonstige Leistungen

- Angemessenheit**: Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- Mindestausbildungsvergütung**: Vorbehaltlich der nachstehenden Sonderregelungen ist die Angemessenheit einer Vergütung ausgeschlossen, wenn sie die Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) unterschreitet.
- Sonderregelungen**:  
**Bei Tarifbindung des Auszubildenden** (§ 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes) ist die vereinbarte Vergütung auch angemessen, wenn sie die jeweilige Mindestvergütung unterschreitet (§ 17 Absatz 3 BBiG). Soweit das Ausbildungsverhältnis in den Geltungsbereich eines Tarifvertrags fällt, **an den der Auszubildende nicht gebunden ist**, ist die vereinbarte Vergütung in der Regel nicht mehr angemessen, wenn sie die Höhe der im Tarifvertrag geregelten Vergütung um mehr als 20 % bzw. die Mindestvergütung unterschreitet. Die prozentuale Unterschreitung der tariflichen Vergütung ist ausdrücklich zu vereinbaren (s. F\*). Erhöhen sich im Verlauf der Ausbildungszeit die (tariflichen) Vergütungssätze, so gelten diese.  
**4. Höhe und Fälligkeit (s. D\*)**: Eine über die tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt

\*Die Buchstaben (s. A bis s. F) verweisen auf den Text der Vertragsseite – Stand 15.05.2023

des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- Zusammengesetzte Vergütung**: Bestandteile der Ausbildungsvergütung gemäß § 17 BBiG sind nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbar Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**: Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5 WVB, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
- Berufskleidung**: Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**: Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt:  
**a)** für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5 und 11 WVB sowie gem. § 10 Absatz 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG, **b)** bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen oder bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

### § 7 Ausbildungszeit und Urlaub

- Tägliche Ausbildungszeit (s. C\*)<sup>1</sup>**
- Anrechnung**: Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:  
**a)** die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nr. 3 des JArbSchG, **b)** Berufsschultage nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit, **c)** Berufsschulwochen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit, **d)** die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und **e)** die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
- Urlaub (s. E\*)**
- Lage des Urlaubs**: Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

### § 8 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**: Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**: Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden **a)** aus einem wichtigen Grund<sup>1</sup> ohne Einhalten einer Kündigungsfrist oder **b)** vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**: Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 8 Nr. 2 WVB unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**: Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 WVB eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**: Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 8 Nr. 2b WVB). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**: Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### § 9 Betriebliches Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### § 10 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

### § 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

### § 12 Sonstige Vereinbarungen<sup>2</sup>

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter (s. F\*) dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

<sup>1</sup> Die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ist bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 5 Absatz 2 Satz 3 BBiG ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BBiG vorsieht. Durch Rechtsverordnung der Landesregierungen kann bestimmt werden, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsständischer Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Wird eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen, kann die Anrechnung durch die zuständige Stelle im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen. Im Einzelfall bedarf es für die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und der Auszubildenden. Der Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

<sup>2</sup> Nach § 8 Absatz 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Auszubildenden die Ausbildungszeit zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.

<sup>3</sup> Auszubildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungszeit auch über die Höchstdauer des Eineinhalbfachen hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrags kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit verbunden werden.

<sup>4</sup> Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverband zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbandausbildung, § 10 Absatz 5 BBiG).

<sup>5</sup> Gemäß § 103 Absatz 1 BBiG und § 122 Absatz 4 der Handwerksordnung (HwO) sind die vor dem 1. September 1969 bestehenden Ordnungsmittel anzuwenden, solange eine Ausbildungsordnung nicht erlassen ist.

<sup>6</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

<sup>7</sup> Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich 8 Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Diese Kürzung darf bei einer Teilzeitberufsausbildung jedoch nicht mehr als 50 Prozent betragen.

<sup>8</sup> Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungszeit nicht zugemutet werden kann.

<sup>9</sup> U. a. können als integraler Bestandteil der Ausbildung Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden. Weiterhin können Zusatzqualifikationen vereinbart werden. Diese können Wahlbausteine in neuen Ausbildungsordnungen oder Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen sein. Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden.



# Berufsausbildungsvertrag (gemäß HwO / BBiG)

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\*\*

und dem **Auszubildenden\*\***

Vertragsnr.: \_\_\_\_\_

Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV: \_\_\_\_\_ Betriebsnr. (Handwerkskammer): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Firma / Name: \_\_\_\_\_ Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_ Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon / Fax: \_\_\_\_\_ Telefon / E-Mail: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ausbilder Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebsitz abweichend:

Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_ Ausbildungsstätte Telefon: \_\_\_\_\_

Ausbildungsstätte PLZ: \_\_\_\_\_ Ausbildungsstätte Ort: \_\_\_\_\_

Art Gesetzlicher Vertreter: \_\_\_\_\_ Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Art Gesetzlicher Vertreter: \_\_\_\_\_ Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Ärztliche Erstuntersuchung  ja  nein muss beigelegt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG)  ja  nein nicht beigelegt, da volljährig

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_ ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_ ggf. Wahlpflichtbaustein \_\_\_\_\_ nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. **Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt:**  schriftlich  elektronisch

**A) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung**

3 1/2 Jahre = 42 Monate  3 Jahre = 36 Monate  2 Jahre = 24 Monate = \_\_\_\_\_ Monate

Ausbildungsform: Reguläre Ausbildung Durch die Teilzeit verlängert sich der Vertrag um \_\_\_\_\_ Monate

Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)

Vorherige Ausbildung \_\_\_\_\_ als/bei Firma / Ort \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate

Berufliche Vorbildung (z. B. BGJ, BFS, EQ etc.) \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate

Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) \_\_\_\_\_ (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.) - \_\_\_\_\_ Monate

somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) \_\_\_\_\_ bis (Ende) \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Monate

**B) Die Probezeit beträgt**  1 Monat  2 Monate  3 Monate  4 Monate

**C) Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt** \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.

**D) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 6). Diese beträgt z. Zt. monatlich brutto:** € \_\_\_\_\_ Im 1. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ Im 2. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ Im 3. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ Im 4. Ausbildungsjahr

Für das Gewerk des/der Auszubildenden besteht folgender Tarifvertrag: \_\_\_\_\_

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen.

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunde besonders vergütet oder in Freizeit ausgeglichen.

**E) Die Urlaubsdauer** richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:

Kalenderjahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage \_\_\_\_\_

**F) Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 12); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung

\_\_\_\_\_

1) Zutreffendes bitte ankreuzen \*) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. \*\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet. Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift gesetzl. Vertreter 1 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Unterschrift Betrieb (Inhaber) \_\_\_\_\_ Unterschrift Ausbilder \_\_\_\_\_ Unterschrift Auszubildender \_\_\_\_\_ Unterschrift gesetzl. Vertreter 2 \_\_\_\_\_

Blatt 3: Für den Lehrling  
Können wir Ihnen helfen? Anruf genügt: Lehrsingsrolle Tel.: 0261/398-361, -362, -365  
Fax: 0261/398-985, E-Mail: lehringsrolle@hwk-koblenz.de, Ausbildungsberatung Tel.: 0261/398-333, -332

## Weitere Vertragsbestimmungen (WVB)

### § 1 Ausbildungsdauer

- Dauer der Vollzeit<sup>1</sup> bzw. Teilzeitausbildung<sup>2</sup> (s. A\*)**
- Probezeit (s. B\*)**: Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**: Bestehen Auszubildende vor Ablauf der unter (s. A\*) vereinbarten Ausbildungsdauer die Gesellen-/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**: Bestehen Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### § 2 Ermächtigung zur Prüfungsanmeldung

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden.

### § 3 Pflichten des Auszubildenden<sup>1</sup>

- Der Auszubildende verpflichtet sich
- Ausbildungsziel**: dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
  - Ausbilder**: selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben.
  - Ausbildungsordnung**: dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen (Ausbildungsordnungen können unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de) heruntergeladen werden).
  - Ausbildungsmittel**: dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen (inkl. des ersten Teils bei einer gestreckten Prüfung) auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
  - Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung), Prüfungen**: den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben und durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung vorangeht.
  - Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**: schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.
  - Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**: dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
  - Sorgepflicht**: dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
  - Ärztliche Untersuchungen**: sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß §§ 32,33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass er **a)** vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und **b)** vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.
  - Eintragungsantrag**: unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Befügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.
  - Anmeldung zu Prüfungen**: Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen oder zum 1. und 2. Teil einer gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum 1. Teil einer gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des JArbSchG beizufügen.

### § 4 Pflichten des Auszubildenden<sup>2</sup>

- Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,
- Lernpflicht**: die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
  - Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**: am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 und 11 WVB freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.
  - Weisungsgebundenheit**: den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
  - Betriebliche Ordnung**: die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
  - Sorgfaltspflicht**: Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
  - Betriebsgeheimnisse**: über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
  - Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**: die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
  - Benachrichtigung**: bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende, sofern er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung auszuhändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung auszuhändigen zu lassen.
  - Ärztliche Untersuchung**: soweit auf ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich gem. den §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich **a)** vor Beginn der Ausbildung untersuchen und **b)** vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
  - Nebentätigkeiten**: keine Nebentätigkeit ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden auszuüben.

### § 5 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in der im Lehrvertrag genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

### § 6 Vergütung und sonstige Leistungen

- Angemessenheit**: Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- Mindestausbildungvergiütung**: Vorbehaltlich der nachstehenden Sonderregelungen ist die Angemessenheit einer Vergütung ausgeschlossen, wenn sie die Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) unterschreitet.
- Sonderregelungen**:  
**Bei Tarifbindung des Auszubildenden** (§ 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes) ist die vereinbarte Vergütung auch angemessen, wenn sie die jeweilige Mindestvergütung unterschreitet (§ 17 Absatz 3 BBiG). Soweit das Ausbildungsverhältnis in den Geltungsbereich eines Tarifvertrags fällt, **an den der Auszubildende nicht gebunden ist**, ist die vereinbarte Vergütung in der Regel nicht mehr angemessen, wenn sie die Höhe der im Tarifvertrag geregelten Vergütung um mehr als 20 % bzw. die Mindestvergütung unterschreitet. Die prozentuale Unterschreitung der tariflichen Vergütung ist ausdrücklich zu vereinbaren (s. F\*). Erhöhen sich im Verlauf der Ausbildungszeit die (tariflichen) Vergütungssätze, so gelten diese.  
**4. Höhe und Fälligkeit (s. D\*)**: Eine über die tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt

\*Die Buchstaben (s. A bis s. F) verweisen auf den Text der Vertragsseite – Stand 15.05.2023

des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- Zusammengesetzte Vergütung**: Bestandteile der Ausbildungsvergütung gemäß § 17 BBiG sind nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbar Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**: Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5 WVB, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
- Berufskleidung**: Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**: Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt:  
**a)** für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5 und 11 WVB sowie gem. § 10 Absatz 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG, **b)** bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen oder bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

### § 7 Ausbildungszeit und Urlaub

- Tägliche Ausbildungszeit (s. C\*)<sup>1</sup>**
- Anrechnung**: Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:  
**a)** die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nr. 3 des JArbSchG, **b)** Berufsschultage nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit, **c)** Berufsschulwochen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit, **d)** die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und **e)** die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
- Urlaub (s. E\*)**
- Lage des Urlaubs**: Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

### § 8 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**: Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**: Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden **a)** aus einem wichtigen Grund<sup>1</sup> ohne Einhalten einer Kündigungsfrist oder **b)** vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**: Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 8 Nr. 2 WVB unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**: Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 WVB eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**: Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 8 Nr. 2b WVB). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**: Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich eine Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### § 9 Betriebliches Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### § 10 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

### § 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

### § 12 Sonstige Vereinbarungen<sup>2</sup>

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter (s. F\*) dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

<sup>1</sup> Die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ist bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 5 Absatz 2 Satz 3 BBiG ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BBiG vorsieht. Durch Rechtsverordnung der Landesregierungen kann bestimmt werden, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsständischer Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Wird eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen, kann die Anrechnung durch die zuständige Stelle im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen. Im Einzelfall bedarf es für die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und der Auszubildenden. Der Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

<sup>2</sup> Nach § 8 Absatz 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.

<sup>3</sup> Auszubildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer des Eineinhalbfachen hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrags kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden.

<sup>4</sup> Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbilderverband zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbandausbildung, § 10 Absatz 5 BBiG).

<sup>5</sup> Gemäß § 103 Absatz 1 BBiG und § 122 Absatz 4 der Handwerksordnung (HwO) sind die vor dem 1. September 1969 bestehenden Ordnungsmittel anzuwenden, solange eine Ausbildungsordnung nicht erlassen ist.

<sup>6</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

<sup>7</sup> Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich 8 Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Diese Kürzung darf bei einer Teilzeitberufsausbildung jedoch nicht mehr als 50 Prozent betragen.

<sup>8</sup> Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungsdauer nicht zugemutet werden kann.

<sup>9</sup> U. a. können als integraler Bestandteil der Ausbildung Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden. Weiterhin können Zusatzqualifikationen vereinbart werden. Diese können Wahlbausteine in neuen Ausbildungsordnungen oder Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen sein. Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden.







## Weitere Vertragsbestimmungen (WVB)

### § 1 Ausbildungsdauer

- Dauer der Vollzeit<sup>1</sup> bzw. Teilzeitausbildung<sup>2</sup> (s. A\*)**
- Probezeit (s. B\*)**: Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**: Bestehen Auszubildende vor Ablauf der unter (s. A\*) vereinbarten Ausbildungsdauer die Gesellen-/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**: Bestehen Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### § 2 Ermächtigung zur Prüfungsanmeldung

Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden.

### § 3 Pflichten des Auszubildenden<sup>1</sup>

- Der Auszubildende verpflichtet sich
- Ausbildungsziel**: dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
  - Ausbilder**: selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben.
  - Ausbildungsordnung**: dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen (Ausbildungsordnungen können unter [www.bibb.de](http://www.bibb.de) heruntergeladen werden).
  - Ausbildungsmittel**: dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen (inkl. des ersten Teils bei einer gestreckten Prüfung) auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
  - Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung), Prüfungen**: den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich, den Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben und durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung vorangeht.
  - Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**: schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.
  - Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**: dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
  - Sorgepflicht**: dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
  - Ärztliche Untersuchungen**: sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß §§ 32,33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass er **a)** vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und **b)** vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.
  - Eintragungsantrag**: unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Befügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.
  - Anmeldung zu Prüfungen**: Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen oder zum 1. und 2. Teil einer gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum 1. Teil einer gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des JArbSchG beizufügen.

### § 4 Pflichten des Auszubildenden<sup>2</sup>

- Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,
- Lernpflicht**: die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
  - Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**: am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 und 11 WVB freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird.
  - Weisungsgebundenheit**: den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
  - Betriebliche Ordnung**: die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
  - Sorgfaltspflicht**: Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu dem ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
  - Betriebsgeheimnisse**: über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
  - Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**: die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
  - Benachrichtigung**: bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende, sofern er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung auszuhändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung auszuhändigen zu lassen.
  - Ärztliche Untersuchung**: soweit auf ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich gem. den §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich **a)** vor Beginn der Ausbildung untersuchen und **b)** vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
  - Nebentätigkeiten**: keine Nebentätigkeit ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden auszuüben.

### § 5 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in der im Lehrvertrag genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

### § 6 Vergütung und sonstige Leistungen

- Angemessenheit**: Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- Mindestausbildungvergiütung**: Vorbehaltlich der nachstehenden Sonderregelungen ist die Angemessenheit einer Vergütung ausgeschlossen, wenn sie die Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) unterschreitet.
- Sonderregelungen**:  
**Bei Tarifbindung des Auszubildenden** (§ 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes) ist die vereinbarte Vergütung auch angemessen, wenn sie die jeweilige Mindestvergütung unterschreitet (§ 17 Absatz 3 BBiG). Soweit das Ausbildungsverhältnis in den Geltungsbereich eines Tarifvertrags fällt, **an den der Auszubildende nicht gebunden ist**, ist die vereinbarte Vergütung in der Regel nicht mehr angemessen, wenn sie die Höhe der im Tarifvertrag geregelten Vergütung um mehr als 20 % bzw. die Mindestvergütung unterschreitet. Die prozentuale Unterschreitung der tariflichen Vergütung ist ausdrücklich zu vereinbaren (s. F\*). Erhöhen sich im Verlauf der Ausbildungszeit die (tariflichen) Vergütungssätze, so gelten diese.  
**4. Höhe und Fälligkeit (s. D\*)**: Eine über die tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt

\*Die Buchstaben (s. A bis s. F) verweisen auf den Text der Vertragsseite – Stand 15.05.2023

des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- Zusammengesetzte Vergütung**: Bestandteile der Ausbildungsvergütung gemäß § 17 BBiG sind nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**: Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5 WVB, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
- Berufskleidung**: Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**: Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt:  
**a)** für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5 und 11 WVB sowie gem. § 10 Absatz 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG, **b)** bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen oder bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

### § 7 Ausbildungszeit und Urlaub

- Tägliche Ausbildungszeit (s. C\*)<sup>1</sup>**
- Anrechnung**: Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:  
**a)** die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nr. 3 des JArbSchG, **b)** Berufsschultage nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit, **c)** Berufsschulwochen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit, **d)** die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und **e)** die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
- Urlaub (s. E\*)**
- Lage des Urlaubs**: Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

### § 8 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**: Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**: Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden **a)** aus einem wichtigen Grund<sup>1</sup> ohne Einhalten einer Kündigungsfrist oder **b)** vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**: Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 8 Nr. 2 WVB unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**: Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 WVB eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**: Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 8 Nr. 2b WVB). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**: Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### § 9 Betriebliches Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### § 10 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

### § 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

### § 12 Sonstige Vereinbarungen<sup>2</sup>

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter (s. F\*) dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

<sup>1</sup> Die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ist bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 5 Absatz 2 Satz 3 BBiG ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BBiG vorsieht. Durch Rechtsverordnung der Landesregierungen kann bestimmt werden, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsständischer Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Wird eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen, kann die Anrechnung durch die zuständige Stelle im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen. Im Einzelfall bedarf es für die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und der Auszubildenden. Der Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

<sup>2</sup> Nach § 8 Absatz 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Auszubildenden die Ausbildungszeit zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.

<sup>3</sup> Auszubildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungszeit auch über die Höchstdauer des Eineinhalbfachen hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrags kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit verbunden werden.

<sup>4</sup> Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbilderverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Absatz 5 BBiG).

<sup>5</sup> Gemäß § 103 Absatz 1 BBiG und § 122 Absatz 4 der Handwerksordnung (HwO) sind die vor dem 1. September 1969 bestehenden Ordnungsmittel anzuwenden, solange eine Ausbildungsordnung nicht erlassen ist.

<sup>6</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

<sup>7</sup> Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich 8 Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Diese Kürzung darf bei einer Teilzeitberufsausbildung jedoch nicht mehr als 50 Prozent betragen.

<sup>8</sup> Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungszeit nicht zugemutet werden kann.

<sup>9</sup> U. a. können als integraler Bestandteil der Ausbildung Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungszeit vereinbart werden. Weiterhin können Zusatzqualifikationen vereinbart werden. Diese können Wahlbausteine in neuen Ausbildungsordnungen oder Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen sein. Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden.

An die
Handwerkskammer Koblenz
Lehrlingsrolle
56063 Koblenz


### Berufsausbildungsvertrag

Beigefügt erhalten Sie die Unterlagen zur Eintragung in die Lehrlingsrolle:

- Berufsausbildungsvertrag (4-fach) und „Weitere Vertragsbestimmungen“ (3-fach) inkl. Antrag auf Eintragung
- Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (bei minderjährigen Lehrlingen)
- Anrechnungsnachweise auf Lehrzeit (z. B. Zeugnisse, etc.)
- Vollständige Ausbilderunterlagen, sofern diese noch nicht vorliegen
- Kopie des Aufenthaltstitels oder Ausweises bei ausländischen Auszubildenden aus Nicht-EU-Staaten
- Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

An die	

Für die Dauer der Berufsausbildung ist der/die Auszubildende grundsätzlich verpflichtet die Berufsschule zu besuchen. Diese Pflicht und die Pflicht der Ausbildungsbetriebe Sie zum Berufsschulbesuch anzuhalten verpflichtet die Berufsschulen die Rahmenbedingungen für den Unterricht zu gewährleisten.(\*). Ergänzen Sie die noch offenen Daten und senden Sie diese Anmeldung an die für Ihren Ausbildungsort zuständige berufsbildende Schule

**I. Auszubildende / Auszubildender:**

Vorn./Name			
Straße, Nr.		PLZ, Ort	
Telefon		Notfall- Telefon*	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	Geburtsort:*	
Konfession*	Geburtsdatum	Staatsangeh.	
Behinderung und Krankheiten, soweit sie für die Berufsschule von Bedeutung sind:*			

**II. Bisheriger Schulbesuch:**

Datum der Einschulung:*		Entlassen Klasse:*	
Datum des Abschluss-/Abgangs- Zeugnisses:*		Letzte Schule:*	

**III. Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen**

Name			
Straße, Nr.		PLZ, Ort	

**IV. Berufsausbildungsverhältnis:**

Ausb.beruf			Fachrichtung Schwerpunkt Wahlqualifikation	
Ausb.beginn	Ausb.ende			Dauer der Ausb.(Monate):

**V. Beschäftigungsverhältnis:**

Beschäftigt als:*				Dauer:*
-------------------	--	--	--	---------

**VI. Ausbildungs-/Beschäftigungsverhältnis (Anschrift/Firmenstempel)**

Name, Firma			
Straße, Hausnr.		PLZ, Ort:	
Telefon-Nr.		Fax-Nr.	
E-Mail:			

Ort, Datum \*

X Unterschrift des Auszubildenden bzw. des Sorgeberechtigten



# Willkommen beim Handwerk!

Wir freuen uns, dich in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können und wünschen viel Erfolg und Zufriedenheit in deinem neuen Beruf, der auch Berufung werden soll.

## Schutzschirm für Nachwuchskräfte

Du erhältst von uns etwas ganz Besonderes: einen Schutzschirm für Nachwuchskräfte!

Für die gesamte Dauer deiner betrieblichen Ausbildung haben wir dich in eine Gruppenunfallversicherung mit unserem Versorgungswerk aufgenommen. Die Versicherung ist für dich kostenfrei und umfasst Unfälle im betrieblichen und privaten Bereich.

Invalidität ohne Progression	5.000 €
Sofortleistung bei Schwerverletzungen	5.000 €
Reha-Management	20.000 €
Bergungskosten	100.000 €
Kosmetische Operationen	100.000 €

Zur Aufnahme in die Gruppenversicherung werden wir deine Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Ausbildungszeit, Beruf) an das Versorgungswerk weitergeben und damit die Aufnahme in die Gruppenversicherung sicherstellen.

Solltest du diese für dich **kostenfreie** Versicherungsleistung wünschen, teile uns dies bitte durch Einreichung dieses Blattes gemeinsam mit deinem einzutragenden Lehrvertrag mit. Wir benötigen hierzu deinen Beruf, deinen Namen und deine Anschrift.

**Dein Team  
der Handwerkskammer Koblenz**

Mit meiner Unterschrift wünsche ich die **Aufnahme in die Unfallgruppenversicherung** der Handwerkskammer Koblenz.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Ausbildungszeit

Beruf

Kontaktaufnahme über Telefon oder

E-Mail

Datum, Unterschrift Auszubildende/r (ggf. Erziehungsberechtigte/r)

(Postanschrift: Handwerkskammer Koblenz, Lehrlingsrolle,  
56063 Koblenz, E-Mail lehrlingsrolle@hwk-koblenz.de)



## **Information der Handwerkskammer an den Ausbildungsbetrieb bei Eintragung in die Lehrlingsrolle**

### **Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO**

Die Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz (E-Mail: [hwk@hwk-koblenz.de](mailto:hwk@hwk-koblenz.de), Tel: 0261 398-0) gesetzlich vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer, verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen, zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in die Lehrlingsrolle nach § 28 der Handwerksordnung (HwO) sowie zur Ablegung der Prüfung des Auszubildenden.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung bzw. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Absatz 1 c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Art. 6 Absatz 3 DSGVO i. V. m. § 28 Absatz 1 HwO i. V. m. der Anlage D Abschnitt III zur HwO, dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie den Prüfungsordnungen für die Durchführung von Gesellen-/Abschlussprüfungen. Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten gemäß § 86 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen verarbeitet werden.

Ihre Daten werden auf gesetzlicher Grundlage gemäß § 28 Absatz 2 HwO an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen weitergeleitet, soweit die Übermittlung zu den in § 28 Absatz 1 HwO genannten Zwecken erforderlich ist (z. B. Prüfungsausschuss der Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaften und andere Handwerkskammern zwecks Abnahme von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen und Prüfungen). Soweit Daten auf dieser Grundlage an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, werden Sie hierüber benachrichtigt, es sei denn, dass Sie von dieser Übermittlung auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Darüber hinaus übermittelt die Handwerkskammer zu den in § 28 Absatz 7 HwO genannten Zwecke die dort genannten Daten aus der Lehrlingsrolle an die Bundesagentur für Arbeit. Im Übrigen übermittelt die Handwerkskammer gemäß § 28 Absatz 8 HwO Daten aus dem Berufsausbildungsverhältnis, die nicht nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 6 HwO gespeichert sind, nur für die in § 28 Absatz 1 HwO genannten Zwecke sowie in den Fällen des § 88 Absatz 2 BBiG. Die eingetragenen Ausbildungsverträge werden nach Ende des Ausbildungsverhältnisses ein Jahr aufbewahrt. Die in der Lehrlingsrolle erfassten Daten werden gemäß § 28 Absatz 6 HwO in einer gesonderten Datei gespeichert, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist. Die Löschung erfolgt jedoch nach 60 Jahren.

Bei Nichtbereitstellung der Daten kann keine Eintragung der Ausbildungsverhältnisse in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Koblenz erfolgen. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 118 Absatz 1 Nr. 6 HwO dar, welche gemäß § 118 Absatz 2 HwO mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht. Des Weiteren steht Ihnen Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter [datenschutzbeauftragter@hwk-koblenz.de](mailto:datenschutzbeauftragter@hwk-koblenz.de) oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, erreichen.

---

## **Information des Ausbildungsbetriebs an den Auszubildenden bei Abschluss des Lehrvertrags**

### **Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO**

Wir, .....  
**(vollständige Anschrift und Kontaktmöglichkeit (Tel., E-Mail) des Betriebes eintragen)**

erheben Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung, Abschluss und Durchführung des Lehrvertrags sowie zur Durchführung und Abschluss Ihrer Berufsausbildung.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht - sofern vorstehend nicht anders angegeben - auf Art. 6 Absatz 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und ist für die Durchführung Ihrer Berufsausbildung erforderlich.

Wir übermitteln Daten nur dann an Dritte, sofern dies erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage besteht (z. B. an die Berufsschule, Banken und Steuerberater zur Berechnung und Auszahlung von Lohn und Gehalt, an Sozialversicherungsträger und an Finanzämter zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten).

Wir sind zudem gemäß § 30 Absatz 1 Handwerksordnung (HwO), § 36 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verpflichtet, Ihre Daten an die zuständige Handwerkskammer unmittelbar oder über die zuständige Innung an die Handwerkskammer zwecks Eintragung Ihrer Daten in die Lehrlingsrolle zu übertragen.

Die von uns über Sie erhobenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Durchführung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr erforderlich sind oder das Ausbildungsverhältnis beendet wurde und gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

**Falls Sie zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind, an dieser Stelle die direkten Kontaktdaten eintragen, andernfalls bitte streichen.**

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: .....  
.....

## **Information der Handwerkskammer an den Auszubildenden bei Eintragung in die Lehrlingsrolle**

### **Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 14 DSGVO**

Die Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz (E-Mail: hwk@hwk-koblenz.de, Tel: 0261 398-0), gesetzlich vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer, verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen und zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in die Lehrlingsrolle nach § 28 der Handwerksordnung (HwO) sowie zur Ablegung der Prüfung des Auszubildenden. Wir haben Ihre Daten von Ihrem Ausbildungsbetrieb erhalten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung bzw. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Absatz 1 c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Art. 6 Absatz 3 DSGVO i. V. m. § 28 Absatz 1 HwO i. V. m. der Anlage D Abschnitt III zur HwO, das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen-/Abschlussprüfungen. Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten gemäß § 86 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen verarbeitet werden.

Zu diesem Zwecke verarbeiten wir folgende von Ihrem Ausbildungsbetrieb an uns übermittelten Daten:

- bei Auszubildenden: Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf, Anschrift des Auszubildenden und dessen elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer;
- bei gesetzlichen Vertretern: Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter;
- beim Ausbildungsverhältnis: Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung, ausbildungsintegrierendes duales Studium, Tag, Monat und Jahr des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung, Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses, Dauer der Probezeit, Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung, die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr, Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen, Anschrift und Amtlicher Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

Ihre Daten werden auf gesetzlicher Grundlage gemäß § 28 Absatz 2 HwO an öffentliche Stellen und nicht-öffentliche Stellen weitergeleitet, soweit die Übermittlung zu den in § 28 Absatz 1 HwO genannten Zwecken erforderlich ist (z. B. Prüfungsausschuss der Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaften und andere Handwerkskammern zwecks Abnahme von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen und Prüfungen). Soweit Daten auf dieser Grundlage an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, werden Sie hierüber benachrichtigt, es sei denn, dass Sie von dieser Übermittlung auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Darüber hinaus übermittelt die Handwerkskammer zu den in § 28 Absatz 7 HwO genannten Zwecke die dort genannten Daten aus der Lehrlingsrolle an die Bundesagentur für Arbeit. Im Übrigen übermittelt die Handwerkskammer gemäß § 28 Absatz 8 HwO Daten aus dem Berufsausbildungsverhältnis, die nicht nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 6 HwO gespeichert sind, nur für die in § 28 Absatz 1 HwO genannten Zwecke sowie in den Fällen des § 88 Absatz 2 BBiG. Die eingetragenen Ausbildungsverträge werden nach Ende des Ausbildungsverhältnisses ein Jahr aufbewahrt. Die in der Lehrlingsrolle erfassten Daten werden gemäß § 28 Absatz 6 HwO in einer gesonderten Datei gespeichert, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist. Die Löschung erfolgt jedoch nach 60 Jahren.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Unsere Datenschutzbeauftragten können Sie unter [datenschutzbeauftragter@hwk-koblenz.de](mailto:datenschutzbeauftragter@hwk-koblenz.de) oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, erreichen.